

*Gemeinde Dielsdorf*

*vom 30. Juni 1976*

*rev. 01. April 2007*

# ***Nachtparkverordnung***



# Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Rechtsgrundlage	3
Art. 2	Örtlicher Geltungsbereich	3
Art. 3	Zeitlicher Geltungsbereich	3
Art. 4	Persönlicher Geltungsbereich	3
Art. 5	Beschränkter Platzanspruch	3
Art. 6	Freihalten von Strassen und Plätzen	3
Art. 7	Lastwagen und Spezialfahrzeuge	3
Art. 8	Gebühr	4
Art. 9	Dauer der Gebührenpflicht	4
Art. 10	Benutzungspflicht	4
Art. 11	Meldepflicht	4
Art. 12	Gebührenbezug	4
Art. 13	Strafbestimmungen	4
Art. 14	Rekursrecht	4
Art. 15	Inkraftsetzung	4

## **Art. 1 Rechtsgrundlage**

Gemäss Art. 20 Abs. 2 VRV können die Gemeinden für Fahrzeuge, welche nachts regelmässig auf öffentlichem Grund parkiert werden, Gebühren erheben.

## **Art. 2 Örtlicher Geltungsbereich**

Es ist auf dem Gemeindegebiet Dielsdorf nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Motorfahrzeuge oder Fahrzeuganhänger etc. nachts wiederholt auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen Parkplätzen zu parkieren.

## **Art. 3 Zeitlicher Geltungsbereich**

Als Nachtparkierzeit gilt der tägliche Zeitrahmen von 22:00 Uhr bis 04:00 Uhr.

## **Art. 4 Persönlicher Geltungsbereich**

Die Bewilligung ist mit dem Erlass dieser Verordnung allen in Dielsdorf wohnhaften Fahrzeughaltern erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf die Benützung allgemein zugänglicher Parkplätze angewiesen sind.

Wochenaufenthalter und auswärtige Halter, die Ihre Fahrzeuge regelmässig auf öffentlichem Grund in der Gemeinde Dielsdorf abstellen, sind den in Dielsdorf wohnhaften Fahrzeughaltern gleichgestellt.

Den Fahrzeughaltern gleichgestellt sind solche Personen, denen ein Fahrzeug (namentlich Geschäfts-fahrzeug, Mietfahrzeug, Fahrzeug von Familienangehörigen) während längerer Zeit zum Gebrauch überlassen wird (Fahrzeugbesitzer). Solche Rechtsverhältnisse sind auf Verlangen durch entsprechende Unterlagen glaubhaft zu machen.

## **Art. 5 Beschränkter Platzanspruch**

Die Bewilligung erteilt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Sie berechtigt lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf dem Gemeindegebiet Dielsdorf zu parkieren.

## **Art. 6 Freihalten von Strassen und Plätzen**

Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und öffentlichen Plätzen in besonderen Fällen, namentlich für Schneeräumung, Reparaturen, Umzüge, Sportveranstaltungen etc., gelten auch für Fahrzeugbesitzer, die eine Abgabe nach dieser Verordnung zu entrichten haben.

## **Art. 7 Lastwagen und Spezialfahrzeuge**

Der Gemeinderat kann für das regelmässige Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen und dergleichen (Aufzählung nicht abschliessend) Weisungen erlassen, welche die Fahrzeugbesitzer verpflichten, bestimmte Plätze zu benützen oder das Parkieren solcher Fahrzeuge generell verbieten.

## **Art. 8 Gebühr**

Für die Nachtparkbewilligung ist eine Gebühr zu entrichten. Diese wird durch den Gemeinderat festgesetzt.

## **Art. 9 Dauer der Gebührenpflicht**

Ein gebührenpflichtiger Besitzer hat die Gebühr solange zu entrichten, bis er nachweist, dass er keine Bewilligung mehr benötigt.

## **Art. 10 Benützungspflicht**

Wer sich über einen privaten Parkplatz ausgewiesen hat, muss diesen benützen. Wer trotzdem regelmässig öffentlichen Grund beansprucht, wird gebührenpflichtig.

## **Art. 11 Meldepflicht**

Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung Dielsdorf innert 30 Tagen zu melden.

## **Art. 12 Gebührenbezug**

Der Gebührenbezug erfolgt durch die Gemeinde Dielsdorf. Die erhobenen Gebühren fallen der Gemeindekasse zu. Die Gebührenforderung verjährt nach fünf Jahren.

## **Art. 13 Strafbestimmungen**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen und Auflagen missachtet, wird mit Verweis oder Busse bestraft. Der Höchstbetrag der Polizeibussen sowie das Verfahren und die zulässigen Gebühren richten sich nach kantonalem Recht.

## **Art. 14 Rekursrecht**

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates Dielsdorf kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich an das Statthalteramt des Bezirkes Dielsdorf, 8157 Dielsdorf, rekuriert werden. Der angefochtene Entscheid und Beweismittel sind dem Rekurs beizulegen. Gegen Strafverfügungen der Sicherheitsabteilung steht der Weg der gerichtlichen Beurteilung offen.

## **Art. 15 Inkraftsetzung**

Diese Verordnung tritt per 01. April 2007 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Dielsdorf, 30.06.1976

## **Gemeindeversammlung Dielsdorf**

Gemeindepräsident

H.U. Senn

Gemeindeschreiber

H. Lanz

---

Teilrevision, in Kraft getreten am 01.04.2007.

Dielsdorf, 14.02.2007

## **Gemeinderat Dielsdorf**

Gemeindepräsident

Peter Tobler

Gemeindeschreiber

Ernst Egli